

infobrief 22/2013

Donnerstag, 12. Dezember 2013

Claire Feldhusen und Niklas
Korff

- Seit 1995 - Ein Service des iff für die Verbraucherzentralen und den VZBV - Seit 1995 -

Infobriefe im Internet: <http://www.iff-hamburg.de/index.php?id=3030>

Stichwörter

Restschuldversicherung, Berechnung des Rückkaufswertes bei Kündigung, Wirksamkeit einer Berechnungsformel, Targo Bank, CiV Versicherung

1 Sachverhalt

Die Verbraucherzentrale Hessen hat sich mit der Bitte um Prüfung der Frage an das iff e.V. gewendet, welche Anforderungen an eine Klausel zur Berechnung einer Rückvergütungen bei Kündigung einer Restschuldversicherung zu stellen sind.

Die Targobank hatte im April 2010 mit einem Verbraucher einen Ratenkreditvertrag über einen Gesamtbetrag in Höhe von 68.532,81 € und einer Laufzeit von 84 Monaten abgeschlossen. Überdies hatte der Darlehensnehmer zur Absicherung der Rückzahlungsverpflichtung eine als „Versicherungsvertrag für Ratenkredite“ bezeichnete Vertragsurkunde mit der CiV Versicherung AG unterzeichnet, aus der sich ergibt, dass die Versicherungsleistungen gegen Zahlung von zwei Einmalbeträgen in Höhe von 4954,90 € für die Kreditlebensversicherung und 3752,43 € für die Arbeitslosenversicherungsversicherung gewährt werden.

Bei der hier zur Prüfung vorgelegten als Kreditversicherung bezeichneten Restschuldversicherung handelt es sich tatsächlich um zwei Versicherungen, für die zwar eine Vertragsurkunde verwendet wurde, denen jedoch unterschiedliche AGBs zugrunde liegen. Die Versicherungsbeiträge wurden mitfinanziert und in die Berechnung des effektiven Jahreszinses einbezogen. Versicherungssumme und Vertragslaufzeit der Versicherungen waren kongruent zur Darlehenssumme bzw. Darlehenslaufzeit.

Ausweislich der AGB der Versicherung kann der Versicherungsnehmer jederzeit mit einer Frist von zwei Wochen zum Schluss eines jeden Monats den Vertrag kündigen, wobei der im Zeitpunkt der Kündigung nicht verbrauchte Einmalbetrag dem Kreditkonto gutgeschrieben wird (Rückvergütung). Dabei gilt die Kündigung der Kreditlebensversicherung auch als Kündigung der Arbeitslosenversicherungsversicherung.

Für die bei vorzeitiger Vertragsbeendigung der Kreditlebensversicherung fällig werdende Rückvergütung enthält § 6 ABEB08 (Allgemeine Bedingungen für die Kreditlebensversicherung gegen Einmalzahlung) folgende mathematische Formel und ein Rechenbeispiel:

$$P = \frac{(n-m) \cdot (n-m+1)}{n \cdot (n+1)} \cdot 100\%$$

$$P = \frac{(48-12) \cdot (48-12+1)}{48 \cdot 49} \cdot 100\% = 57\%$$

Dabei ist „P“ der Prozentsatz des Einmalbetrages, mit dem Betrag der Rückvergütung errechnet werden soll, „n“ die vereinbarte Versicherungsdauer in Monaten und „m“ die bis zum Beendigungstermin abgelaufene Dauer in Monaten.

Hinsichtlich der Arbeitslosenversicherungsversicherung enthielt die Versicherungsbedingungen zur Berechnung der Rückvergütung folgende Formel in § 4 Abs. 4 KLVAL08:

$$P = \frac{n-m-3}{n-3} \cdot 100\% \text{ für } m \leq n-3$$

$$P = 0\% \text{ für } m > n-3$$

Die einzusetzenden Variablen entsprechen denen zur Berechnung der Rückvergütung bei der Kreditlebensversicherung. Zur Erläuterung wird jedoch darauf verwiesen, dass eine Karenzzeit von 3 Monaten gelten soll. Ferner findet sich in § 4 Abs. 1 KLVAL08 die Bestimmung, dass der Versicherungsschutz erst 6 Wochen nach der Unterzeichnung des Versicherungsvertrages beginnt (Wartezeit).

Ferner findet sich in § 6 ABEB08 eine mit § 10 KLVAL08 identische Regelung, wonach der Versicherungsnehmer nur 80% des jeweiligen als Rückvergütung bezeichneten nicht verbrauchten Einmalbetrages im Zeitpunkt der Kündigung erhält, da sich die Versicherung hinsichtlich des verbleibenden Anteils in Höhe von 20 % gegenüber der Targobank verpflichtet hat, den verbleibenden Betrag der Rückvergütung dem versicherten Kreditkonto gutzuschreiben. Rechtsfolgen und Zulässigkeit dieser Regelung sind Gegenstand von infobrief X/2013.

Nachfolgend wird geprüft, ob die hier von der Versicherung zugrunde gelegte Berechnungsformel in AGB wirksam vereinbart werden kann.

2 Stellungnahme

Die Berechnungsklauseln machen weder deutlich, auf welcher Grundlage die Formel entwickelt wurde, noch führen sie dem Versicherungsnehmer vor Augen, was ihn die Versicherung tatsächlich „kostet“. Sie verstoßen damit gegen das Transparenzgebot gemäß § 307 Abs. 1 BGB und beinhalten zugleich eine unangemessene Benachteiligung des Versicherungsnehmers iSd § 307 Abs. 2 BGB. Denn die in der Versicherungspraxis verwendeten Berechnungsformeln führen – betrachtet man die Wartezeiten mit - zu einer Überteuering der Versicherungsleistung bei Kündigung am Anfang der Versicherungslaufzeit.

/...3

2.1 Anwendung der Berechnungsformeln

Bei einer Kündigung der **Kreditlebensversicherung** nach 12 Monaten führt die hier streitgegenständliche Berechnungsformel zu folgendem Betrag:

$$\frac{[(84-12) \cdot (84-12+1) \cdot 100\%]}{[84 \cdot (84+1)]} = \frac{72 \cdot 73 \cdot 100\%}{84 \cdot 85} = \frac{5256}{7140} \cdot 100\% = 73,61\% \text{ von } 4954,90 \text{ €} = 3647,30 \text{ €}.$$

Damit „kostet“ die Versicherung für das **erste Jahr** (4954,90 € - 3647,30 € =) **1307,60 €**.

Bei einer Kündigung nach 36 Monaten, errechnet sich ein Betrag iHv

$$\frac{[(84-36) \cdot (84-36+1) \cdot 100\%]}{[84 \cdot (84+1)]} = \frac{48 \cdot 49 \cdot 100\%}{84 \cdot 85} = \frac{2352}{7140} \cdot 100\% = 32,94\% \text{ von } 4954,90 \text{ €} = 1632,14 \text{ €}.$$

Für die ersten **drei Jahre** „kostet“ die Versicherung (4954,90 € - 1632,14 € =) **3322,76 €**.

Für die streitgegenständliche **Arbeitslosigkeitsversicherung** ergibt sich bei einer Kündigung nach 12 Monaten folgende Rückvergütung:

$$[84-12-3/84-3] \cdot 100\% = 85,18\% \text{ von } 3752,43 \text{ €} = 3196,32 \text{ €}$$

und bei einer Kündigung nach 3 Jahren

$$[84-36-3/84-3] \cdot 100\% = 55,56\% \text{ von } 3752,43 \text{ €} = 2084,85 \text{ €}.$$

2.2 Verstoß gegen das Transparenzgebot

Die der Berechnung des Rückzahlungsbetrages bei Kündigung der Restschuldversicherung zugrundeliegenden Berechnungsklauseln verstoßen gegen das in § 307 Abs. 1 S. 2 BGB verankerte Transparenzgebot und beinhalten damit eine unangemessene Benachteiligung im Sinne des § 307 Abs. 1 Satz 1 iVm Abs. 2 BGB. Rechtsfolge eines solchen Verstoßes gegen § 307 BGB ist die Unwirksamkeit der Klausel bei gleichzeitiger Wirksamkeit des Vertrages im Übrigen (§ 306 BGB).

Mit den genannten Klauseln hat sich bislang, soweit ersichtlich, lediglich das LG Göttingen in seinem Urteil vom 18.08.2011 (Az.: 8 S 2/11, ZIP 2011, 2162) auseinandergesetzt. Das Gericht hat § 6 Nr. 3 ABEB08 für die Kreditlebensversicherung jedoch als wirksam angesehen. Zur Begründung hat das Gericht darauf verwiesen, dass die Berechnung an Hand einer abstrakten mathematischen Formel und an Hand eines konkreten Rechenbeispiels in der Klausel dargestellt seien, sodass die unter § 6 Nr. 2 und 3 ABEB08 getroffenen Regelungen klar und verständlich seien und damit eine unangemessene Benachteiligung des Versicherungsnehmers abgelehnt. Dabei hat das Gericht die Entscheidungen des BGH aus dem Jahre 2001 zur Wirksamkeit von Klauseln in Lebensversicherungsverträgen zur Berechnung des Rückkaufwertes anscheinend übersehen (vgl. BGH, Urteile vom 09.05.2001, Az.: IV ZR 121/00 und IV ZR 138/99). In seinem Urteil Az.: IV ZR 121/00 stellt der BGH ausdrücklich klar, dass nach dem Transparenzgebot der Verwender Allgemeiner Versicherungsbedingungen entsprechend den Grundsätzen von Treu und Glauben gehalten ist, Rechte und Pflichten seines Vertragspartners möglichst klar und durchschaubar darzustellen. Dabei aber komme es nicht nur darauf an, dass die Klausel in ihrer Formulierung für den durchschnittlichen Versicherungsnehmer verständlich ist, sondern, dass die Klausel die wirtschaftlichen Nachteile und Belastungen soweit

/...4

erkennen lasse, wie dies nach den Umständen gefordert werden könne (BGHZ 141, 137, 143 m.w.N.). **Es reicht nach Auffassung des BGH nicht aus, wenn der Versicherungsnehmer sich seine wirtschaftlichen Nachteile selbst errechnen kann, um die nötige Transparenz einer Berechnungsklausel zu gewährleisten.**

Der Entscheidung lag anders als vorliegend keine Formel sondern eine Tabelle zugrunde, aus der sich der Rückkaufswert im Falle einer Kündigung errechnete. Aus der Vertragsgestaltung im Übrigen folgte, dass der Versicherungsgeber das Konto des Versicherungsnehmers bei Vertragsbeginn mit sämtlichen Abschlusskosten einschließlich der vollen Vermittlerprovision belastete, die auch bei vorzeitiger Vertragsbeendigung nicht erstattet wurden, mit der Folge, dass der Versicherungsnehmer bei einer Kündigung innerhalb der ersten zwei Jahre überhaupt keine Leistungen des Versicherers erhielt, weil nach dieser Berechnungsmethode der Zeitwert gleich Null war. Dies aber – so urteilte der BGH – gehe aus der Tabelle nicht mit der erforderlichen Deutlichkeit hervor. Es reiche nicht aus, wenn der Versicherungsnehmer diese Folgen selber erst durch einen Vergleich mit den in der Tabelle angeführten Daten der Laufzeit und dem Abschlussdatum ermitteln müsse. Der Versicherer habe vielmehr für ausreichende Durchschaubarkeit dieses wirtschaftlichen Nachteils von sich aus zu sorgen. Zwar könne es dem Informationsbedürfnis des Versicherungsnehmers genügen, wenn in den Allgemeinen Versicherungsbedingungen auf andere Unterlagen, die den Bedingungen beigelegt sind, ausdrücklich verwiesen wird. Dies könne der gewünschten Übersichtlichkeit Allgemeiner Versicherungsbedingungen dienen, die bei zunehmendem Umfang eine Orientierung des Versicherungsnehmers erschweren. Eine Verweisung ohne nähere Angaben in den Allgemeinen Versicherungsbedingungen verbiete sich aber dann, wenn sie einen wirtschaftlichen Nachteil des Versicherungsnehmers von erheblichem Gewicht betreffe. So liegt der Fall auch hier. Die Klausel führt zu erheblichen wirtschaftlichen Nachteilen bei vorzeitiger Vertragsbeendigung, da sie **keine lineare Kostenverteilung enthält, was für sich genommen zwar dem Wesen der Risikoversicherung entspricht, jedoch nach der aufgezeigten Rechtsprechung des BGH dem Versicherungsnehmer deutlich vor Augen geführt werden muss.**

Mit Urteil vom 25.07.2012 (Az.: IV ZR 201/10) hat der BGH entschieden, dass es für den Versicherungsnehmer nachvollziehbar sein muss, wie hoch die Verwaltungskosten zum Zeitpunkt einer Vertragskündigung sind. Klauseln etwa, welche die Vertriebsprovisionen auf den Rückkaufswert der Versicherung anrechnen, sind nach diesem Urteil unwirksam. Auch die Berechnungsklausel der CIV Versicherung macht nicht deutlich, warum der Einmalbetrag sich nach dieser Formel berechnet; ob etwa Abschlusskosten, Stornoabzüge oder Verwaltungskosten anteilig einberechnet werden. **Die Berechnungsklausel erweckt vielmehr den Anschein, dass der vom Einmalbetrag in Abzug gebrachte Betrag in Falle einer Kündigung allein durch die Risikoabsicherung verbraucht wurde.** Um eine Täuschung zu vermeiden, muss eine Berechnungsklausel daher deutlich machen, welche Kosten die verwendete mathematische Formel berücksichtigt. Ein pauschaler Abzug aufgrund irgendeiner mathematischen Formel dürfte kaum den Transparenzerfordernissen nach der jüngsten Rechtsprechung genügen.

Problematisch ist zudem, dass beide Formeln in § 6 Nr. 3 ABEB08 und § 4 Nr. 4 KLVAL08 beinhalten, dass das Ergebnis mit 100 % zu multiplizieren ist. Dies ist jedoch ohne mathematischen Wert, bedeutet es doch nichts anderes, als das Ergebnis mit 1 zu multiplizieren. Dies

/...5

stellt einen Verstoß gegen das Transparenzgebot des § 307 Abs. 1 Satz 2 BGB dar, wonach der Verwender verpflichtet ist, Rechte und Pflichten seines Vertragspartners in Allgemeinen Geschäftsbedingungen möglichst klar, einfach und präzise darzustellen. Dieses Gebot ist nicht gewahrt, sofern eine mathematische Formel künstlich und ohne rechnerischen Wert aufgebläht wird, wie es hier der Fall ist. Zudem ist anzuführen, dass hinsichtlich der Gestaltung der (oben faksimiliert wiedergegebenen) Formel Schwierigkeiten bestehen, diese korrekt zu lesen. So sind die Minuszeichen zwischen n und m als Malzeichen lesbar. Dies würde ganz andere Ergebnisse herbeiführen. Solche Missverständnisse gehen zulasten des Verwenders, sodass auch aus diesem Grund ein Verstoß gegen das Transparenzgebot vorliegt.

Hinsichtlich des Rückkaufswertes ergibt sich (siehe anliegende Musterberechnung), dass bei einer Vertragslaufzeit von fünf Jahren der Rückkaufswert in den letzten vier Monaten bei 0% liegt. Somit ist die Möglichkeit zur Kündigung in dieser Zeit wertlos. Dies macht die Formel des § 4 Nr. 4 KLVAL08 ebenfalls nicht deutlich, es ist ohne die genaue Rechnung unter Berücksichtigung der Vertragslaufzeit nicht möglich. Die damit verbundenen wirtschaftlichen Nachteile ergeben sich jedoch aus der Angabe einer Formel zur Berechnung des Rückkaufswertes nicht.

2.3 Unangemessene Benachteiligung

Hinzu kommt, dass bei der Arbeitslosigkeitsversicherung geregelt ist, dass die Versicherung im Falle des Eintritts der Arbeitslosigkeit die versicherten Raten erst ab dem vierten Monat der ununterbrochenen Arbeitslosigkeit übernimmt. Diese ersten drei Monate der Arbeitslosigkeit werden als Karenzzeit bezeichnet. Diese Karenzzeit und die sechs Monate Wartezeit werden kumulativ verstanden, d.h. dass eine Übernahme von Kreditraten frühestens ab dem zehnten Monat der Versicherungsdauer erfolgen kann. Dies wird aus den Versicherungsbedingungen jedoch an keiner Stelle deutlich. Offensichtliches Motiv der Versicherung ist es, dem Versicherungsnehmer zu verschleiern, dass letztlich zehn Monate der Versicherungszeit bezahlt werden müssen, ohne dass der Versicherungszweck, die Übernahme der Kreditraten, eintreten kann. Zudem sind auch die letzten drei Monate der Vertragslaufzeit, sofern die Arbeitslosigkeit in dieser Phase eintritt, für den Versicherungsnehmer angesichts der Karenzzeit wertlos. Somit besteht für die ersten neun Monate und die letzten drei Monate bei der Arbeitslosigkeitsversicherung in dieser Vertragskonstellation kein Versicherungsschutz. Auch dies wird in den Allgemeinen Versicherungsbedingungen nicht deutlich. Beide Einschränkungen korrespondieren nicht mit der Berechnung des Rückkaufswertes. Es ist hierin eine unangemessene Benachteiligung im Sinne des § 307 Abs. 1 BGB darin zu sehen. Im Falle der Kündigung ist nicht der gesamte Einmalbetrag zurückzuerstatten, sondern die Formel des § 4 Nr. 4 KLVAL08 soll regulär Anwendung finden. Das bedeutet, dass der Rückkaufswert nach sechs Monaten nur noch 89% beträgt (siehe anliegende Musterberechnung). Eine unangemessene Benachteiligung liegt gemäß § 307 Abs. 2 Nr. 2 BGB aber insbesondere vor, wenn der Verwender durch einseitige Vertragsgestaltung missbräuchlich eigene Interessen auf Kosten seines Vertragspartners durchzusetzen versucht, ohne von vornherein auch dessen Belange hinreichend zu berücksichtigen und ihm einen angemessenen Ausgleich zuzugestehen.¹ Bei § 4 Nr. 1 KLVAL08 werden die Belange des Versicherungsnehmers in keiner Weise berücksichtigt, wenn er Abschläge für eine Zeit

¹ BGH NJW 2005, 1774.

hinnehmen muss, in der die Versicherung für ihn noch keinerlei Wert entfalten kann. Insofern stellt diese Regelung einen Verstoß gegen § 307 Abs. 1 Satz 1 dar und ist auch aus diesem Grunde unwirksam. In den ersten sechs Monaten müsste der Verbraucher im Falle einer Kündigung nahezu den vollen Einmalbetrag zurückerhalten; nur das würde angesichts der Wartezeit seinen Interessen gerecht werden.

2.4 Rechtsfolge

Mit Urteil vom 25.07.2012 (Az.: IV ZR 201/10) hat der BGH die Rechtsfolgen bei unwirksamer Berechnungsklausel für den Rückkaufswert einer Versicherung festgelegt. Diese Rechtsprechung lässt sich auf die Restschulversicherung ohne weiteres übertragen. Dem Versicherungsnehmer müsste zumindest ein Mindestbetrag gewährt werden: Dieser Mindestrückkaufwert solle 50 Prozent des ungezillmerten Deckungskapitals, also ohne Berücksichtigung der Abschlusskosten, betragen. Diese Regelung gilt für alle bis 2007 geschlossenen Verträge. Für Verträge, die ab 2008 geschlossen wurden, gilt für die Berechnung des Rückkaufwertes die Regelung des § 169 Abs. 3 Satz 1 VVG, allerdings gemäß § 169 Abs. 1 BGB nur dann, wenn es sich um eine Versicherung handelt, die Versicherungsschutz für ein Risiko bietet, bei dem der Eintritt der Verpflichtung des Versicherers gewiss ist. Die Regelung betrifft damit insbesondere Kapitallebensversicherungen und Rentenversicherungen. Für Restschuldversicherungen ist diese Voraussetzung nicht erfüllt. Soweit allerdings eine Rückvergütung vertraglich zugesichert wurde und lediglich die vertragliche Regelung hinsichtlich der Berechnung gemäß § 306 BGB wegen Unwirksamkeit nicht zur Anwendung kommt, muss mangels anderweitiger gesetzlicher Regelung ein Rückgriff auf die entsprechende Anwendung der Vorschrift zulässig sein, so dass § 169 Abs. 3 S. 1 VVG analog anzuwenden ist. Anderenfalls stünde dem Versicherungsnehmer nämlich gar keine Prämienrückerstattung zu. Es muss hier also zumindest im Wege der ergänzenden Vertragsauslegung eine entsprechende Regelung gelten. Andernfalls würde durch die Unwirksamkeit der Klausel ein für den Verbraucher ungünstigerer Zustand geschaffen, als bei Ihrer Anwendung. Danach ist der Rückkaufswert bei vorzeitigem Ende des Versicherungsverhältnisses mindestens der Betrag des Deckungskapitals, das sich bei gleichmäßiger Verteilung der angesetzten Abschluss- und Vertriebskosten auf die ersten fünf Vertragsjahre ergibt. Bei der Berechnung des Rückkaufswerts sind zudem keine Unterschiede zu machen zwischen solchen Verträgen, bei denen die Klauseln wegen Intransparenz unwirksam ist, und solchen, bei denen eine materielle Unwirksamkeit der Klauseln wegen unangemessener Benachteiligung des Versicherungsnehmers angenommen wird.

2.5 Alternativen zur Kündigung: Widerruf

Es ist stets in die Überlegungen einzubeziehen, ob anstelle der Kündigung nicht ein Widerruf erfolgen kann. Ein solcher Widerruf kann auch nach längerer Vertragslaufzeit, also nach Ablauf der 14tägigen Widerrufsfrist, erfolgreich sein, wenn die Widerrufsbelehrung falsch ist. Wenn es sich bei dem Kreditvertrag und der Restschuldversicherung um ein verbundenes Geschäft im Sinne des § 358 BGB handelt, müssen die Widerrufsbelehrungen bei beiden Verträgen den Hinweis auf das verbundene Geschäft gemäß § 358 Abs. 5 BGB enthalten. Sollte dies nicht der Fall sein, so ist die jeweilige Widerrufsbelehrung schon aus diesem Grund unwirksam mit der Folge, dass der Widerruf zunächst unbefristet ist. Zudem könnte sich die Unwirksamkeit der

/...7

Widerrufsbelehrung auch daraus ergeben, dass für die Restschuldversicherung, die sich nach unserer Einschätzung aus zwei Versicherungsverträgen zusammensetzt (Kreditlebens- und eine Arbeitslosigkeitsversicherung), lediglich eine Widerrufsbelehrung erteilt worden ist. Hier besteht noch Rechtsunsicherheit, weil diese Konstellation bislang nicht von Gerichten überprüft worden ist. Zu beachten ist ferner § 9 VVG bei Ausübung des Widerrufs bezüglich der Erstattung der Versicherungsprämie. Denkbar wäre schließlich auch ein Widerruf des Darlehensvertrages gemäß § 495 BGB mit der Folge, dass sich die Rückabwicklung hinsichtlich der Versicherungsprämie allein zwischen der Bank und der Versicherung vollzieht.

3 Fazit

- Die hier begutachteten AVB zur Berechnung der Rückvergütung verstoßen gegen das Transparenzgebot, weil dem Versicherungsnehmer die wirtschaftlichen Nachteile einer Berechnungsformel allein durch dessen Angabe nicht deutlich vor Augen geführt werden.
- Analog § 169 Abs. 3 S. 1 VVG ist der Rückkaufswert bei vorzeitigem Ende des Versicherungsverhältnisses mindestens der Betrag des Deckungskapitals, das sich bei gleichmäßiger Verteilung der angesetzten Abschluss- und Vertriebskosten auf die ersten fünf Vertragsjahre ergibt, wenn eine Berechnungsklausel gemäß § 306 BGB nicht wirksam in den Vertrag einbezogen wurde.